

# **Satzung der Gesellschaft für historische Landeskunde des westlichen Münsterlandes e.V. (GhL)**

- Beschlussvorlage in der Mitgliederversammlung am 14.3.2020 -

**Änderungen gegenüber der Satzung v. 2017 sind fett gedruckt.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe**

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für historische Landeskunde des westlichen Münsterlandes“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Vreden/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung** auf dem Gebiet der geschichtlichen Landeskunde des westlichen Münsterlandes, vornehmlich durch Unterstützung der Forschung und Verbreitung ihrer Ergebnisse in Teildisziplinen wie Geologie, Archäologie, Geschichte, Genealogie, Kunstgeschichte, Geographie, Volkskunde sowie Sprach- und Kulturgeschichte, auch aus interdisziplinärer Perspektive. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch Veröffentlichungen mit Beiträgen vorwiegend zur historischen Landeskunde des westlichen Münsterlandes,
  - **durch die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen zu Themen der Landeskunde des westlichen Münsterlandes,**
  - **durch Geschichtswettbewerbe für Schülerinnen und Schüler,**
  - **durch Seminare, Exkursionen und andere Fortbildungsveranstaltungen.****Der Verein unterstützt im Bereich der historischen Landeskunde tätige Institutionen (z.B. Heimatvereine) im Rahmen seiner Möglichkeiten.**

Alle Aktivitäten können in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stattfinden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

#### **1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.**

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds;
  - b) durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ende des laufenden Jahres erfolgt;
  - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Nichtzahlung der Jahresbeiträge.
4. **Mitglieder, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.**

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung der **Vereinstätigkeit** werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die **Höhe** der Jahresbeiträge fest.
3. Die Mitglieder erhalten unentgeltlich eine Jahresgabe **sowie Rundbriefe per E-Mail**.

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB).
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen, darunter eine/n Schatzmeister/in. Diese/r erhält als besondere/r Vertreter/in (gemäß § 30 BGB) Vollmacht für alle gewöhnlichen Kassengeschäfte.
3. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand – im Folgenden „Vorstand“ genannt – werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf jeweils drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur persönliche Vereinsmitglieder. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.  
Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands während seiner/ihrer Amtszeit wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die laufende Amtsperiode. Für Aufgaben des erweiterten Vorstands ist auch Vertretung aus dem verbleibenden Vorstand zulässig.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt ein Jahresbudget. Der/Die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein.  
Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen ist zulässig.

## § 6

### Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. **Seine Mitglieder** werden vom Vorstand für die Dauer einer Vorstandswahlperiode berufen.

## § 7 (bish. § 8)

### Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich – **in der Regel im ersten Quartal** – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung an dem jeweils vom Vorstand gewählten Ort statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder von dessen/deren Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand. Auch die Einladung **in elektronischer Form (z.B. per einfache E-Mail)** ist zulässig. **E-Mails und Briefe werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.**  
**Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.**
2. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand **seinen Tätigkeitsbericht sowie den Kassenbericht. Mindestens ein Kassenprüfer erstattet seinen Prüfungsbericht und macht der Versammlung einen Vorschlag betr. Entlastung des Vorstands.** Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. **Die Versammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.**
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung **schriftlich** beantragen. Zulässige Änderungen werden vom

Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. **Ausgeschlossen sind Anträge zu Grundlagen des Vereins (Satzung, Auflösung).** Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens zwei Wochen** vor der Versammlung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

6. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.**

### **§ 8 (bish. § 9)**

#### **Wahlordnung der Mitgliederversammlung**

1. Bei **Vorstandswahlen** kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden. **Über den Wahlmodus entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/in vor Beginn der Wahl.**

**2. Wahlberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied bzw. jeweils ein/e Vertreter/in der institutionellen Mitglieder. Wählbar sind bei Vorstandswahlen nur persönliche Mitglieder.**

3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden höchstplatzierten Kandidat\*innen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**4. Über die Vorstandswahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.**

### **§ 9 (bish. § 10)**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angegeben war.

**2. Die Mitgliederversammlung kann zwei Liquidatoren ernennen, die gemeinschaftlich tätig werden.**

3. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Kreis Borken, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der landeskundlichen Forschung zu verwenden hat.

\* \* \*